

## Merkblatt

## Massnahmenplan Ammoniak TG

### Massnahme 3B/4C: Bauliche Massnahmen Geflügelmastställe

- 3A) Bewilligungspflichtige Neu- und Umbauten von Mastpouletställen mit über 20 GVE, berechnet nach Faktoren unabhängig von der Anzahl Belegungen und der Umtriebsdauer, werden mit Abluftreinigungsanlagen (ALURA), die einen Wirkungsgrad von mindestens 70 % ausgestattet.
- 4C) Bei bewilligungspflichtigen Bauten mit Erhöhung des gesamtbetrieblichen Geflügelbestandes dürfen die Emissionen aus dem Stall und dem Auslauf nach der Umsetzung des Bauvorhabens nicht höher sein als vor der Umsetzung des Bauvorhabens.

Gute Lüftungssysteme vermindern die Staub- und Keimbelastung im Mastpouletstall. Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage ([Information Kanton Luzern](#)) vermindert die Ammoniakemissionen in die Umwelt deutlich.

#### Umsetzung 3B: Neu- und Umbauten Mastpouletställe

Grundsätzlich müssen alle Neu- und Umbauten von Mastpouletställen über 20 GVE seit dem Inkrafttreten des Massnahmenplans am 15. Dezember 2020 eine Abluftreinigungsanlage ([Infos verschiedene Typen](#)) mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70 % einbauen. Die GVE Berechnung erfolgt unabhängig von der Anzahl Belegungen und der Umtriebsdauer. Sie entspricht einer Belegung von 15 Stück/m<sup>2</sup>, womit Pouletställe ab einer Fläche von 333 m<sup>2</sup> von der Massnahme 3B betroffen sind. Mastställe anderer Geflügelgattungen zum Beispiel Truten sind Mastpouletställen gleichgesetzt.

Umbauten die lediglich eine Anpassung an der Gebäudehülle umfassen und aus denen keine anderen oder höheren Emissionen zu erwarten sind, sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

#### Bestehende Mastpouletställe

Ab 2030 müssen alle Mastpouletställe über 20 GVE eine Abluftreinigungsanlage einbauen. Können Mastpouletbetriebe mit anderen offiziell anerkannten Massnahmen (z. B. Hofdüngermanagement/Fütterung) jährlich eine Reduktion der Ammoniakemissionen von 50 % belegen, so sind diese Betriebe von der Einbaupflicht der Abluftreinigungsanlage ausgenommen.

#### Umsetzung 4C: Erhöhung Geflügelbestand unter 20 GVE

Bei Betrieben mit einem Geflügelbestand unter 20 GVE dürfen nach einem Umbau die Emissionen aus dem Stall inkl. Auslauf nicht höher sein, als vor der Umsetzung des Bauvorhabens. Der Nachweis ist mit der jeweils aktuellen Version des Berechnungstools Agrammon zu erbringen. Es werden nur Massnahmen anerkannt, welche im Modell Agrammon implementiert sind und/oder auf der Plattform [www.ammoniak.ch](http://www.ammoniak.ch) empfohlen werden. Hiervon nicht betroffen sind Projekte, die bezüglich der ergriffenen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen auf dem aktuellsten Stand der Technik sind und alle möglichen Massnahmen (siehe Agrammon) ausgeschöpft haben.

#### Einmaliger Investitionsbeitrag

Bund und Kanton unterstützen den Einbau von Abluftreinigungsanlagen gemäss den Richtlinien und Voraussetzungen der [Strukturverbesserungsverordnung \(SVV\)](#). Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn der Baubeginn nach rechtskräftiger Verfügung der Bundesbehörden erfolgt. Weitere Informationen bei der GLIB.

#### Auskunft

**Grundsätzliches Massnahmenplan Ammoniak:**

Roland Ilg, Amt für Umwelt, 058 345 52 03

**Beiträge**

GLIB, [www.glib.ch](http://www.glib.ch) < [PDF Ammoniak](#), 058 346 04 50